

Anciennitätsprinzip

Frage

Frage: Es ist schon lange her, dass der Grundsatz des Anciennitätsprinzips galt. Lehrpersonen, die am längsten dabei waren, konnten das Schulhaus, die Klasse und sogar die zu erteilenden Stunden wählen, oft auch das Schulzimmer. Natürlich hat in letzter Konsequenz dann die Schulbehörde entschieden. Es gab sogar Listen, auf denen man sich im Laufe der Zeit «emporgearbeitet» hat. Das schaffte zwar Klarheit, gab aber Probleme für die jüngeren Lehrpersonen, die kaum etwas zu sagen hatten. Ein Relikt aus dieser Zeit ist, dass es immer noch ältere Lehrpersonen gibt, die die Reduktion der Lektionen, die als Entlastung vorgesehen ist, nicht beziehen und sich dafür das entsprechende Geld auszahlen lassen. Das ist grundsätzlich nicht der Sinn dieser Regelung. Geradezu absurd wird es, wenn es jüngere Lehrpersonen gibt, die diese Stunden gerne hätten und nicht erhalten. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es da?

Antwort

Gestützt auf § 9 Lehrpersonalverordnung hat eine Lehrperson Anspruch auf eine altersbedingte Reduktion des Pensums. Auf Beginn des Schuljahres, in dem die Lehrperson das 57. Altersjahr vollendet, reduziert sich ihr Vollpensum um zwei Lektionen. Der Lohn bleibt unverändert. Die Pensenreduktion gilt anteilmässig auch für Teilzeitbeschäftigte. Die Lehrperson kann sich entlasten lassen oder auch nicht. Im Gegensatz zum früheren Modell der Altersentlastung handelt es sich bei der altersbedingten Pensenreduktion nicht mehr um eine eigentliche Entlastung. Vielmehr wird in diesen Fall das Vollpensum neu definiert. Ausgehend von einem Vollpensum kann eine Lehrperson mit altersbedingter Pensenreduktion – wie jede andere Lehrperson auch – sogenannte Mehrlektionen übernehmen, die von der Schulgemeinde entlohnt werden (§ 11 Lehrpersonalverordnung). Dennoch kann die vorgesetzte Stelle (Schulleitung oder Schulpflege) anordnen, dass die Lehrperson auf das Erteilen der beiden Unterrichtslektionen verzichtet, um die frei werdenden Stunden Kolleginnen oder Kollegen des Teams zu geben, damit diese z.B. so auf ein Vollpensum kommen und so auf die Errichtung eines Entlastungsvikariats verzichtet werden kann. An eine solchermassen begründete Weisung wäre die Lehrperson mit altersbedingter Pensenreduktion gebunden.